

Aufruf des deutschen Komitees für ein Julius Grossmann-Denkmal in Le Locle.

Am 27. Februar 1907 starb in Locle der langjährige Direktor der dortigen Uhrmacherschule, Julius Grossmann.

In Eberswalde, Provinz Brandenburg, geboren, wanderte er als junger Uhrenarbeiter nach Neuchâtel aus und arbeitete sich dort durch grossen Fleiss und durch eine Energie, die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckte, zu einem Fachgelehrten ersten Ranges empor. Grossmann war einer der ersten, der daran dachte, die Reglage der Uhr auf eine exakte wissenschaftliche Grundlage zu stellen und er hat dadurch die Präzisionsuhrmacherei auf ganz neue Wege gewiesen und wesentlich zu den grossen Fortschritten derselben beigetragen.

Ganz besondere Verdienste erwarb er sich auch als Direktor der Loeler Uhrmacherschule, in welcher er viele Zöglinge, und darunter nicht wenige Deutsche, in die Geheimnisse der hohen Uhrmacherkunst eingeweiht hat.

Es ist daher nur natürlich, dass sich zuerst bei seinen ehemaligen Schülern, die ihm soviel verdanken, der Gedanke regte, ihrem hochverdienten Lehrer an dem Orte seiner segensreichen Tätigkeit ein Denkmal zu setzen, das auch spätere Zeiten noch an die eminenten Verdienste des bescheidenen Gelehrten erinnern soll. Dieser Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden bei den vielen Freunden des Verstorbenen, seinen Mitbürgern und der gesamten schweizerischen Uhrenindustrie, die sich wohl bewusst war, was sie und die Uhrenbranche der ganzen Welt dem unermüdlichen Vorwärtstreben dieses Mannes zu verdanken hat.

Aber auch die deutschen Fachkreise dürfen der Ehrung ihres Landsmannes im Auslande nicht teilnahmslos gegenüberstehen, denn diese Anerkennung eines Deutschen ist auch eine Ehrung für sein Vaterland, und die Fortschritte in der Uhrmacherkunst, die sich an den Namen Julius Grossmann knüpfen, sind auch Deutschland in hohem Masse zugute gekommen.

Es hat sich deshalb ein deutsches Komitee gebildet, um die Sammlung von Beiträgen auch in dem Vaterlande des verdienten Gelehrten zu übernehmen.

Die unterzeichneten Mitglieder dieses Komitees, die gern bereit sind, Gaben in Empfang zu nehmen, richten nun die dringende Bitte an alle früheren Schüler, an die Freunde und Verehrer von Julius Grossmann, an alle Fachverbände und die gesamte Uhrenbranche Deutschlands, zu diesem Akt der Dankbarkeit und Verehrung gegenüber dem deutschen Landsmanne ihr Scherflein beizusteuern. Der Einfachheit und Portosparnis halber ersuchen wir, die freundlichst zugedachten Gaben direkt an Herrn Fabrikdirektor Erwin Junghans in Schramberg in Württemberg senden zu wollen.

Das deutsche Komitee für ein Julius Grossmann-Denkmal:

C. Baeker, Uhrmacher, Nauen; Geheimrat Prof. Dr. W. Foerster, Charlottenburg; R. Freygang, Vorsitzender des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, Leipzig; W. Giebel, Uhrmacher, Barmen; Carl Haas, Vorsitzender der Taschenuhren-Abteilung des deutschen Grossisten-Verbandes, Köln; Erwin Junghans, Fabrikdirektor, Schramberg; A. Krauss-Hettenbach, Uhrmacher, Stuttgart; Emil Lange, Kommerzienrat, Glashütte; Adolf Leuchs, Uhrmacher, Frankfurt a. M.; Der Magistrat der Stadt Eberswalde; Carl Marfels, Vorsitzender des deutschen Uhrmacher-Bundes, Berlin; A. Maier, Chronometermacher, Hamburg; Ernst Sackmann, Chronometermacher, Altona; G. Schmidt-Staub, Hofuhrmacher, Karlsruhe.

Der unlautere Wettbewerb.

Von W. König.



In Nr. 1 dieses Jahrganges wurden die neuen Bestimmungen des „vorläufigen Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896,“¹⁾ zur Kenntnis unserer verehrten Leser gebracht. Die Regierung wollte mit der Bekanntgabe des Entwurfes die Ansichten und Abänderungsvorschläge der beteiligten Kreise hören. Eine ganze Reihe von Verbänden, Handels- und Handwerkskammern haben auch schon dazu Stellung genommen; von seiten der Uhrmacher ist bis jetzt noch kein Verbesserungsvorschlag oder eine zustimmende Erklärung erfolgt. Man gibt sich der schönen Hoffnung hin, dass der Entwurf recht bald Gesetz wird und dass dann alle unlautere Konkurrenz unmöglich sei; vielleicht hoffen einzelne auch, dass sie auch die unbequeme Konkurrenz dadurch los werden. Geht man jedoch auf die näheren Bestimmungen des Entwurfes ein, so erkennt man bald, dass noch viel, sehr viel zu wünschen übrig bleibt. Gerade aber, weil unser Gewerbe so schwer durch unlautere Konkurrenz geschädigt wird, ist es doppelte Pflicht, Beschwerden und Wünsche eindringlich laut werden zu lassen. Es handelt sich ja nicht nur darum, den Einzelnen zu schützen, sondern unser ganzes Gewerbe gerät durch die unlauteren Manöver der Schwindelfirmen in den Ruf der Unreellität. Können wir nicht jetzt schon ein Lied davon singen, wieviel Misstrauen uns entgegengebracht wird? Um so mehr Grund haben wir aber, dafür zu sorgen, dass auch bei uns wieder

1) Der Entwurf mit Erläuterungen ist im Verlag von Karl Heymann, Berlin W. 8, erschienen und kann für 50 Pfg. durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Treu und Glauben, diese Grundpfeiler des wirtschaftlichen Lebens, zur Geltung kommen.

Gehen wir nun aber die einzelnen Bestimmungen durch und untersuchen wir, was für uns noch wünschenswert wäre.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann nach § 1 gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten. Diese Kenntnis ist in den meisten Fällen natürlich nicht zu beweisen, sehr häufig wird aber durch die ein- oder zweimalige Aufnahme von unlauteren Anzeigen den ansässigen Geschäftsleuten schon ein erheblicher Schaden zugefügt, der vor dem Richter aber auch nicht zahlenmässig nachzuweisen ist. Die genannten Personen (Verleger usw.) könnten also im günstigsten Falle nur dazu gezwungen werden, die Verbreitung der unrichtigen Angaben zu unterlassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Anspruch geltend gemacht werden soll, wenn von seiten des Redakteurs oder Verlegers fahrlässig gehandelt worden ist, er also an der ganzen Fassung der Anzeige erkennen musste, dass dieselbe unwahre Angaben enthält. Ganz berechtigt und sicher von der besten Wirkung wäre es, wenn neben dem Schadenersatz auf eine Geldstrafe erkannt würde. Die Kontrolle bei der Durchsicht der Anzeigen würde dadurch viel schärfer geübt werden, und die Zeitungen würden bei der Aufnahme verdächtiger Anzeigen, die zum grössten Teil von ausländischen Firmen aufgegeben werden, vorsichtiger sein. Der Kampf gegen Feith und Genossen würde uns dann nicht mehr so viel Schwierigkeiten machen. Die Strafbestimmung könnte mit der Fassung des § 6 (früher § 4) gut verbunden werden.

Die Bestimmung des § 2 (neu), wonach der Geschäftsinhaber auch für die unrichtigen Angaben haftet, die von einem Angestellten zu seinen Gunsten gemacht werden, ist nur zu